

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere aus den Artikeln 3 Absatz 1 und 11 Absätze 3, 6 und 7 verstoßen, dass das öffentliche Unternehmen ANAS SpA den Bau und die Verwaltung der Autobahnen Valtrompia und Pedemontana Veneta Ovest an die Società per l'autostrada Brescia-Verona-Vincenza-Padova pA im Rahmen von direkten Konzessionen ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung vergeben hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 179 vom 10.7.2004 und
ABL C 168 vom 26.6.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 1. Dezember 2005

in der Rechtssache C-213/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs [Österreich]: Ewald Burtscher gegen Josef Stauderer (¹))

(Freier Kapitalverkehr — Artikel 56 EG — Verfahren der Erklärung des Erwerbs von Baugrundstücken — Rückwirkende Rechtsunwirksamkeit des Rechtsgeschäfts im Fall einer vom Erwerber verspätet abgegebenen Erklärung)

(2006/C 36/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-213/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Obersten Gerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 29. April 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 19. Mai 2004, in dem Verfahren Ewald Burtscher gegen Josef Stauderer hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr und U. Löhms — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 1. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 56 Absatz 1 EG steht der Anwendung einer nationalen Regelung wie dem Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vom 23. September 1993 in geänderter Fassung entgegen, wonach die bloße verspätete

Abgabe der geforderten Erklärung über den Erwerb zur rückwirkenden Rechtsunwirksamkeit des betreffenden Grundverkehrsgeschäfts führt.

(¹) ABL C 190 vom 24.7.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Dezember 2005

in der Rechtssache C-250/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/19/EG — Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2006/C 36/22)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-250/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 14. Juni 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Zavvos und M. Shotter) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: N. Dafniou), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Makarczyk, der Richterin R. Silva de Lapuerta und des Richters P. Kūris (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 15. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) verstoßen, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 201 vom 7.8.2004.